

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Otten & Grein, die Dachdecker GmbH

§ 1 Vertragsgrundlagen des Auftrags

- A. Vertragsgrundlagen sind insbesondere das Angebot, der Kostenvoranschlag und die Leistungsgrundlagen bzw. der unterzeichnete Stundenlohnvertrag in seiner aktuellen Fassung.
- B. ferner die anerkannten Regeln der Bautechnik, wie sie in den Fachregeln des Deutschen Dachdeckerhandwerks festgelegt sind, und die Unfallverhütungsvorschrift UVV und BG Bau.
- C. die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und Teil C, (VOB Ausgabe 2016), die schriftlich mit dem Auftragnehmer vereinbart werden muss, ansonsten gilt das BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

§ 2 Angebote, Kostenvoranschläge, Preise etc.

- A. Angebotstexte und Zeichnungen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit Zustimmung des Auftragnehmers anderweitig verwendet werden.
- B. Die Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche, am Tage der Abrechnung gültige Umsatzsteuer wird hinzugerechnet.
- C. Alle Angaben, wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Skizzen und Beschreibungen in der Bezeichnung - Beschreibung - sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, aber für den Auftragnehmer unverbindlich.
- D. Abgerechnet wird hinsichtlich Aufmaß und Abrechnung nach der VOB Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen von Bauleistungen.
- E. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Widerruf bleibt bis zur ausdrücklichen Bestätigung des Auftrages vorbehalten.
- F. Danach eintretende Lohn- und Materialmehrkosten (bei Metallen, Bitumen oder Dämmmaterial, DEL-Notiz) werden zusätzlich in Rechnung gestellt, beziehungsweise führen zu einer Anpassung des jeweiligen Einheitspreises.
- G. Andere Baustoffe wie Holz und Holzwerkstoffe und andere gängige Bedachungsartikel, die seitens der Industrie um mehr als 5% angehoben werden, werden unsere Preise entsprechend anpassen.
- H. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande.

§ 3 Ausführungsfristen

- A. Ausführungsbeginn und Ausführungsdauer der zu erbringenden Leistung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Überschreitet der Auftragnehmer verbindlich zugesagte Fristen, so kann der Auftraggeber schriftlich unter Berücksichtigung der witterungsbedingten Ausführungsmöglichkeiten eine Nachfrist von mindestens 12 Werktagen setzen. Nach deren fruchtlosem Ablauf hat der Auftraggeber das Recht, nach § 5 Ziff. 4, § 8 Ziff. 3 VOB/B zu kündigen.
- B. Material-Lieferschwierigkeiten, die nachweislich ohne Verschulden des Auftragnehmers eintreten, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Ausführungsfrist.
- C. Ungewöhnliche Witterungsverläufe verlängern die Ausführungsfrist entsprechend. Maßstab ist insoweit der monatlich erscheinende "Witterungsbericht" des Deutschen Wetterdienstes, Zentralamt Wiesbaden.
- D. Bei bauseitig bedingten Terminverzögerungen (z.B. verspätete Fertigstellung von Vorarbeiten) sind neue Termine für Ausführungsbeginn und Ausführungsfristen zu vereinbaren.
- E. Sollten Zahlungen seitens des Auftraggeber nicht fristgerecht erfolgen, behalten wir uns das Recht vor, die

Arbeiten bis zum Begleichen der ausstehenden Forderung einzustellen.

§ 4 Gewährleistung und Sicherheitsleistung

- A. Beginnend mit der Abnahme gilt die vierjährige Verjährungsfrist. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr, sofern es sich um kleinere Arbeiten handelt, ansonsten beträgt sie zwei Jahre, sofern durch diese das Bauwerk nicht substantiell beeinflusst wird, wie bei Instandsetzungs-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen. Hemmung und Unterbrechung des Verjährungsablaufes beziehen sich nur auf den im Rahmen der Gewährleistungspflicht nachzubessernden Teil der Leistung.
- B. Sicherheitsleistungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Freigestellt bleibt dem Auftragnehmer die Art und Weise, wie er diese erbringt. Wird Sicherheit durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld geleistet, so ist das Geld auf einem Sperrkonto verzinslich zu Gunsten des Auftragnehmers anzulegen, wobei nach gegenseitiger Vereinbarung auch die Anlage in Pfandbriefen und Kommunalobligationen erfolgen kann.

§ 5 Grundlagen der Berechnung der Vergütung nach DIN 18 338 VOB/C

- A. Die Leistung ist aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die tatsächlich ausgeführte Leistung identisch ist mit derjenigen, die in den Zeichnungen festgelegt ist. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung aufzumessen. Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig ob sie nach Zeichnung oder Aufmaß erfolgt, ist zugrunde zu legen: bei Dachdeckungen und Dachabdichtungen auf Flächen, die von Bauteilen, z. B. Attika, Wänden begrenzt sind, die Fläche bis zu den begrenzenden, ungeputzten bzw. unbelakleierten Bauteilen, bei Dachdeckungen und Dachabdichtungen ohne begrenzende Bauteile die Maße der Dachdeckung oder Dachabdichtung, bei Dämmschichten die Maße der Dämmung, Bohlen, Sparren und dergleichen werden übermessen, bei Fassaden die Maße der Bekleidung. Schließen Dachdeckungen und Dachabdichtungen an Firste, Grate und Kehlen an, wird bis Mitte First, Grat oder Kehle gerechnet.
- B. Es wird abgezogen: Bei Abrechnung nach Flächenmaß (Quadratmeter): Aussparungen und Öffnungen über 2,5 Quadratmeter Einzelgröße für Schornsteine, Fenster, Oberlichter, Gauben und dergleichen. Bei Abrechnung nach Längenmaß (Meter): Unterbrechungen über 1 m Einzellänge.

§ 6 Zahlung von Rechnungen und Akontozahlungen

1) Eigentumsvorbehalt

- A. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z. B. aus Umkehrwechsell.
- B. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware - auch soweit sie durch uns erfolgt - erfolgt für uns als Hersteller i. S. d. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware i. S. d. Regelung unter a).

2) Zahlungsbedingungen und Versand der Rechnungen-Akontozahlung und Angebote

- A. Rechnungen unter Brutto 1000,00€ sind sofort, 1 Tag nach Erhalt der Rechnung und ohne Abzug von Skonto zu bezahlen.
- B. Sollte im Angebot oder in der Rechnung ein Skontobetrag vereinbart worden sein, hat die Zahlung mit Skontoabzug innerhalb von 3 Tagen zu erfolgen - ab Rechnungseingang.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Otten & Grein, die Dachdecker GmbH

- C. Nettozahlziel beträgt ab Rechnungsstellung immer 7 Tage, (außer es schriftlich vor Unterzeichnung des Vertrages ein anderes Zahlungsziel vereinbart) Der gesamte Rechnungsbetrag ist ohne Abzüge zu bezahlen.
- D. Akontozahlungen werden wie normale Rechnungen behandelt und es gelten die vorgenannten Zahlungsbedingungen: §6 Zahlung von Rechnungen und Akontozahlungen Zahlungsbedingungen A bis C

§ 7 Vorauszahlungen

- A. Ab einem Auftragswert in Höhe von 3.000€ bis zu einem Betrag von 5.000€ sind folgende Zahlungen zu leisten:
 1. Akonto-Rechnung mit 40% vor Baubeginn zu leisten.
 2. Schlussrechnung mit dem Restbetrag von 60%
- B. Ab einem Auftragswert in Höhe von 5.000€ bis zu einem Betrag von 30.000€ sind folgende Zahlungen zu leisten:
 1. Akontorechnung mit 30% vor Baubeginn zu leisten.
 2. Akontorechnung mit 50% während der Bauphase.
 3. Die Schlussrechnung mit dem Restbetrag von 20%
- C. Ab einem Auftragswert in Höhe von 30.000€ bis zu einem Betrag von 75.000€ sind folgende Zahlungen zu leisten:
 1. Akontorechnung mit 30% vor Baubeginn zu leisten.
 2. Akontorechnung mit 30% während der Bauphase.
 3. Akontorechnung mit 30% während der Bauphase.
 4. Die Schlussrechnung mit dem Restbetrag von 10%
- D. Über einen Betrag von 75.000€ ist gemeinsam mit dem Auftraggeber ein Zahlungsplan zu erstellen.
- E. Für Vorauszahlungen bieten wir bei Bedarf unseren Kunden eine Vorauszahlungsbürgschaft der VHV an. Der Auftraggeber muss bei Beauftragung dies ausdrücklich wünschen.

§ 8 Verzug von Rechnung/Akontorechnungen/Vorauszahlungen

- A. Nach dem Ablauf des Zahlungsziels befindet sich die Rechnung - Akonto Rechnung - Vorauszahlung in Verzug.
- B. Ab Beginn des Verzugs erhalten Sie die 1. Zahlungserinnerungen mit 10,00€ Mahngebühren, aber ohne Verzugszinsen. Zahlungsfrist innerhalb von 7 Tagen.
- C. Bei der 2. Mahnungen werden zusätzlich mit 10,00€ Mahngebühren und Verzugszinssatz von 9 % über den Basiszinssatz berechnet. Zahlungsfrist innerhalb von 7 Tagen.
- D. Bei der letzten Mahnung werden wir weitere Mahngebühren von 45,00€ erheben und die Verzugszinsen geltend machen. Zahlungsfrist innerhalb von 7 Tagen. Sollte der Rechnungsbetrag nicht auf unser Konto eingegangen sein, innerhalb der oben genannten Zahlungsfrist werden wir zum Zweck der Einziehung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst b DSGVO die hierfür erforderlichen Daten an unsere Rechtsanwältin bzw Inkassobüro weitergeben. Die Mehrkosten zum Eintreiben der Forderung und jeweilige anderen Kosten, wie Bearbeitungsgebühren, Anwaltskosten, Gerichtskosten etc. sind von Ihnen zu tragen.

§ 9 Gerichtsstand, Rechtswirksamkeit

- E. Gerichtsstand ist der Betriebssitz des Auftragnehmers (Köln), soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- F. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Leistungsgrundlage berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- G. Diese Leistungsgrundlagen gelten in der vorstehenden Fassung für alle mit diesem Bauvertrag in Verbindung stehenden Leistungen einschließlich solcher, die zusätzlich vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Die Schriftform gilt insbesondere für die Abbedingung der Schriftform selbst.

§ 10 Bilder Dokumentation und Rechte am Bild

- A. Der/Die Auftraggeber/in ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer Bilder vom Objekt anfertigen darf, die der Bilddokumentation dienen und diese gemachten Bilder auch für andere Zwecke wie Referenzbilder, Werbemaßnahmen oder Ähnliches verwenden dürfen.
- B. Sollte der Auftraggeber/in damit nicht einverstanden sein, muss er schriftlich dagegen widersprechen.
- C. Für Luftbildaufnahmen vom Haus und Dach sowie vom Grundstück werden unseren Drohnen zum Vermessen und die Bilddokumentation genutzt, sollte der Auftraggeber damit nicht einverstanden sein, kann dies jederzeit widerrufen werden.

§ 11 Salvatorische Klausel

- A. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

§ 12 Impressum

Otten & Grein, die Dachdecker GmbH

Barbarastr 3-9 (Block 13)
50735 Köln

info@otten-grein.de
0221/16997747

Geschäftsführer: Dennis Otten
Gesellschaft: Markus Otten

AG-Köln HRB 86474
HWK 1204732
St-Nr.: 217/5768/1251

<https://otten-grein.de/datenschutzerklaerung/>